



Einwohnergemeinde 3428 Wiler b.U.

Entschädigungsreglement

Die in diesem Reglement verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Jahresentschädigung	3
III. Taggeldentschädigung	4
IV. Sitzungsgelder	5
V. Projektentschädigungen	5
VI. Spesen	5
VII. Entschädigung für Arbeiten von Dritten zugunsten der Gemeinde	6
VIII. Jahresschlussessen und Ausflüge	6
IX. Auszahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen	6
X. Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement ordnet die Tag- und Sitzungsgelder, Entschädigungen sowie sonstige Bezüge aller Personen, welche im Auftrag der Gemeinde an Sitzungen und Besprechungen teilnehmen, für die Gemeinde repräsentative Aufgaben wahrnehmen oder Arbeiten verrichten.

Externe Mandate **Art. 2** ¹ Die Entschädigung von Mandaten in externen Organisationen (wie Verwaltungsräten, Vorständen und weiteren) ist grundsätzlich Aufgabe der jeweiligen Organisation.

² Wird durch die jeweilige Organisation keine Entschädigung ausgerichtet, so kann diese gemäss den nachstehenden Bestimmungen bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

II. Jahresentschädigung

Berechtigte Personen **Art. 3** Folgende Behördenmitglieder erhalten eine feste Jahresentschädigung:

- Leiter der Gemeindeversammlung Fr. 300.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von zwei Gemeindeversammlungen sowie die Teilnahme an einer Tages- oder zwei Halbtagesitzungen des Gemeinderats.

Gemeinderat

- Gemeinderats-/Gemeindepräsident Fr. 12'000.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des Gemeinderats, Planung und Koordination der Tätigkeiten der Ressortvorsteher, das Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung und Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, Weiterbildung, die Vorbereitung einer Klausurtagung, diverse Besprechungen und Verhandlungen, die Repräsentationsaufgaben, Gemeindepolizeiaufgaben (ohne Vorladungszustellungen).

Zusätzlich zur Verrechnung gelangen Sitzungen mit regionalen und überregionalen Organen.

Die Gemeinde übernimmt zudem die Differenz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für die Vorsorgeleistungen bei einer Reduktion des Arbeitspensums im Rahmen von 10 % bei einer Limitierung des Gehaltes gemäss Gehaltsklasse 22 und max. Gehaltsstufe der kantonalen Gesetzgebung. Die Selbständigerwerbenden unterliegen den gleichen Rahmenbedingungen.

- Vize-Gemeindepräsident Fr. 3'500.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung eines Ressortvorstehers, Aktenstudium mit

Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung und Teilnahme an der Gemeindeversammlung, Weiterbildung, eine Klausurtagung, Teilnahme an Anlässen von Verbänden und Vereinen, diverse Besprechungen sowie die Vertretung des Gemeindepräsidenten bei Abwesenheit und die Übernahme von Repräsentationsaufgaben.

- Mitglieder des Gemeinderates Fr. 3'000.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung eines Ressortvorstehers, Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung und Teilnahme an der Gemeindeversammlung, ressortbezogenen Weiterbildung, eine Klausurtagung, Teilnahme an Anlässen von Verbänden und Vereinen, diverse Besprechungen.

Zusätzlich zur Verrechnung gelangen auswärtige Sitzungen, die nicht dem Ressort zugewiesen sind.

Bau- und Liegenschaftskommission

- Präsident Fr. 2'500.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Leitung der Kommission, Planung und Koordination der Tätigkeiten der Ressortvorsteher, das Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Weiterbildung, diverse Besprechungen und Verhandlungen, Teilnahme an Anlässen von Verbänden und Vereinen.

- Vize-Präsident Fr. 2'000.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung eines Ressortvorstehers, Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, Weiterbildung, Teilnahme an Anlässen von Verbänden und Vereinen, diverse Besprechungen sowie die Vertretung des Präsidenten bei Abwesenheit.

- Mitglieder der Bau- und Liegenschaftskommission Fr. 1'500.00

Die Entschädigung deckt den Zeitaufwand für die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung eines Ressortvorstehers, Aktenstudium mit Sitzungsvorbereitung, ressortbezogenen Weiterbildung, Teilnahme an Anlässen von Verbänden und Vereinen, diverse Besprechungen.

III. Taggeldentschädigung

Grundsätze

Art. 4 ¹ Taggeldentschädigungen werden bei Sitzungen ausgerichtet, welche länger als 3 Stunden dauern. Sie treten an Stelle der Sitzungsgelder.

² Mitarbeitende der Gemeinde haben während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten zwischen 8.00 und 18.00 Uhr keinen Anspruch auf eine Tagesentschädigung.

Ansatz

³ Die Taggelder betragen:

- halbes Taggeld (mind. 3 Stunden) Fr. 120.00
- ganzes Taggeld (mehr als 5 Stunden) Fr. 240.00

Abstimmungs-
und Wahlaus-
schuss

Art. 5 Die Mitglieder und der Präsident des Abstimmungs- und Wahlaus-
schuss erhalten folgende Entschädigungen je Tag:

- Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindeurnenwahlen:	Fr.	120.00
- Übrige Abstimmungen und Wahlen:	Fr.	80.00

IV. Sitzungsgelder

Gemeinderats-
und Kommissi-
onssitzungen, Ar-
beitsgruppen und
Fachausschüsse

Art. 6 Gemeinderats- und Kommissionssitzungen, Arbeitsgruppen und
Fachausschüsse erhalten folgende Sitzungsgelder:

- Sitzung (bis 3 Stunden)	Fr.	80.00
---------------------------	-----	-------

Die Entschädigung umfasst das Aktenstudium (Kommissionen, Arbeits-
gruppen, Fachausschüsse) und die Teilnahme an einer Sitzung.

V. Projektentschädigungen

Grundsätze

Art. 7 ¹ Als Projekte, die nicht in der Pauschalentschädigung enthalten
sind, gelten solche Aufgaben, die nicht ordentlicherweise einem Ressort
zugeteilt werden können. Es handelt sich um Begleitung von Projekten,
die nicht regelmässig vorkommen wie z.B. Personaleinstellung, Begleitung
von Bauprojekten u.ä.

Ansatz

² Für diese Projekte können folgende Stundenansätze zur Verrechnung
gelangen: Fr. 30.00 – Fr. 60.00

Der Gemeinderat setzt für jede Tätigkeit den Stundenansatz individuell
fest. Eine Pauschalabgeltung pro Projekt ohne Stundenabrechnung ist
ebenfalls möglich.

Beantragung

³ Die Kommissionen reichen die Gesuche mit ihren Anträgen vor der Pro-
jektierung beim Gemeinderat ein.

VI. Spesen

Spesengrundsatz

Art. 8 Der Begriff der Spesen umfasst die Entschädigungen von Aufwen-
dungen für Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft.

Spesenbezüge

Art. 9 ¹ Den Behördenmitglieder, Funktionäre und Delegierten sowie dem
Gemeindepersonal werden die effektiv anfallenden Spesen entrichtet.

² Die Höhe richtet sich nach den kantonalen Ansätzen, welche jährlich
durch den Regierungsrat festgelegt werden.

³ Die Spesen sind wo möglich unter Abgabe der entsprechenden Belege
schriftlich geltend zu machen.

⁴ Im Gebiet der Unteren Emme werden keine Reisespesen ausbezahlt.

VII. Entschädigung für Arbeiten von Dritten zugunsten der Gemeinde

Feste Aufgabenentschädigungen	Art. 10 ¹ Folgende feste Aufgabenentschädigungen nach Fall werden festgelegt: <ul style="list-style-type: none">- Ortspolizeiliche Zustellung Fr. 20.00- Siegelungsbeauftragter Fr. 80.00- Geburtstags-, Jubilaren- und Heimbefuche Fr. 80.00- Durchführung und Teilnahme an der Jungbürgerfeier Fr. 100.00- Ackerbaustellenleiter Fr. 35.00/Std.
Pauschalentschädigungen	² Folgende Pauschalentschädigung wird festgelegt: <ul style="list-style-type: none">- Verwalter Gemeinde-Liegenschaften Fr. 1'500.00- Pikettentschädigung Winterdienst (pro Jahr) Fr. 1'000.00
Privatrechtliche Anstellungen	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die privatrechtliche anzustellenden Funktionen und regelt deren Entschädigungen. ² Privatrechtlich angestellt werden in der Regel Mitarbeitende, die nur in geringem Umfang, mit wechselndem Beschäftigungsgrad oder befristet für die Gemeinde tätig sind. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationsrecht.

VIII. Jahresschlusssessen und Ausflüge

Jahresschlusssessen	Art. 12 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats mit Partnern, das Gemeindepersonal mit Partnern, der Leiter der Gemeindeversammlung mit Partner sowie die ständigen Kommissionen und deren Sekretäre erhalten am Jahresende einen Beitrag je Person an ein Schlusssessen von Fr. 80.00 ² Der Gemeinderat kann beschliessen, diesen Beitrag auch an Arbeitsgruppen oder Fachausschüsse nach deren Aufhebung auszurichten.
Ausflüge	Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats mit Partnern, das Gemeindepersonal mit Partnern, der Leiter der Gemeindeversammlung mit Partner sowie die ständigen Kommissionen und deren Sekretäre haben jährlich für einen Ausflug Anspruch auf die Ausrichtung einer ganzen Taggeldentschädigung je Person von Fr. 240.00 ² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen erhöhte Beiträge bewilligen.

IX. Auszahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder	Art. 14 Die Auszahlung der Jahresentschädigungen und der Sitzungsgelder erfolgen Ende Jahr durch die Finanzverwaltung.
Taggelder und Spesen	Art. 15 Die Taggelder sowie alle übrigen Spesen sind spätestens am Jahresende mittels Spesenformular der Gemeinde einzureichen.

Ausnahme **Art. 16** Wird eine Behörde im Verlauf des Jahres aufgehoben, so hat die Abrechnung durch das Sekretariat spätestens nach der Schlussitzung zu erfolgen.

X. Inkrafttreten

Inkrafttreten **Art. 17** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Alle dem vorliegenden Reglement widersprechenden Beschlüsse und Regelungen werden aufgehoben.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Wiler am 29. November 2016 erlassen.

Gemeinderat Wiler bei Utzenstorf

Markus Schütte
Präsident

Barbara Gerber
Sekretärin

Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Entschädigungsreglement vom 1. Dezember 2016 bis zum 3. Januar 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wiler b.U. öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Das fakultative Referendum gegen das Reglement und die Reglementsinkraftsetzung wurde nicht ergriffen.

3428 Wiler, 4. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Gerber